Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

3003 Bern ElCom POST CH AG

per E-Mail
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-256/1/3
Ihr Zeichen:
Bern, 24. März 2025

041-00256: Vernehmlassung zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen) eine Stellungnahme einzureichen.

Die ElCom begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen und schätzt diese als einen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze ein.

Zum vorliegenden Entwurf stellt die ElCom den Antrag, Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f wie folgt anzupassen:

f. die Erhöhung der Betriebsspannung ~~auf maximal 220 kV~~ sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
   1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV
   2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung5 vom 15. Dezember 1986
   3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;

Artikel 9a regelt die Ausnahmen von der Plangenehmigung für technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Buchstabe f hält zusätzliche Voraussetzungen fest, welche bei der Erhöhung der Betriebsspannung zu erfüllen sind. Demge-

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

mäss müssen die anwendbaren Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung und Lärm bei einer Spannungserhöhung eingehalten werden. Mithin ist sowieso bei jedem Projekt für eine Spannungserhöhung die Einhaltung dieser Grenzwerte zu prüfen. Eine Begrenzung der Ausnahme auf Spannungserhöhungen bis maximal 220 kV erweist sich daher als unnötig. Auch eine Erhöhung der Betriebsspannung auf 380 kV kann die Grenzwerte einhalten und hat damit keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Laurianne Altwegg	Urs Meister
Vizepräsidentin	Geschäftsführer ElCom